



Der Deutsche Herold

Zeitschrift für Wappen-Siegel- und Familienkunde

herausgegeben vom Verein Herold in Berlin

Ar. 2 Berlin, April/Juni 1924 LV

Der vierteljährliche Preis des „Deutschen Herold“ — vierteljährlich je ein Heft — beträgt fünf Goldmark. Einzelnummern ebenso. Diese Preise sind für die späteren Vierteljahre „freibleibend“. — Bezug durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8.

Inhaltsverzeichnis: An die Mitarbeiter. — Bericht über die 1080. Sitzung. — Bericht über die 1081. Sitzung. — Bericht über die 1082. Sitzung. — Bericht über die 1083. Sitzung. — Bericht über die 1084. Sitzung. — Bericht über die 1085. Sitzung. — Hauptversammlung. — Bericht über die 1086. Sitzung. — Der Ursprung des Hofenband-Ordens. — Familienwappen und Warenzeichenrecht. — Zum Ansprechen von Wappen. — Auch eine Wappenbeschreibung. — Vermischtes. — Bücherchau. — Anfragen — Bekanntmachungen.

Die nächsten Sitzungen des Vereins Herold finden statt:

Dienstag, den 3. und 17. Juni 1924	} abends 7 ¹ / ₂ Uhr
Dienstag, den 2. Juli 1924	
Dienstag, den 23. September 1924	

im „Berliner Kindl“, Kurfürstendamm 225/226

An die Mitarbeiter.

Da Aussicht besteht, daß der „Deutsche Herold“ nach und nach wieder einen größeren Umfang annehmen kann, werden die Mitarbeiter gebeten, wieder zahlreiche Beiträge aus den vom Verein bearbeiteten Gebieten, der Heraldik, Sphragistik und Genealogie, einzusenden, um dem Inhalt der Zeitschrift wieder die frühere reiche Abwechslung zu geben. Ebenso können Anfragen jetzt wieder in größerer Anzahl abgedruckt werden, bis ¹/₂ Spalte für die Mitglieder kostenlos. Die Schriftleitung.

Bericht

über die 1080. Sitzung vom 3. Juli 1923.

Vorsitzender: Se. Erz. Herr Generallt. z. D. v. Bardeleben.

Neue Mitglieder wurden nicht aufgenommen, Geschenke waren nicht eingegangen, an Zeitschriften lag nichts von Bedeutung vor, Vorträge wurden nicht gehalten. Fischer.

Bericht

über die 1081. Sitzung vom 18. September 1923.

Vorsitzender: Se. Erz. Herr Generallt. z. D. v. Bardeleben.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:

- Breitenstein, Felix, Oberpostschaffner, Berlin S. W. 11, Dessauer Straße 38.
- Bremen, Dr. Gerd von, Referendar, Berlin-Grunewald, Königsallee 34.
- Brommer, W., Justizangestellter, Schweidnitz, Bahnhofstraße 4.
- Dransfeld, Maximilian Paul, Rechtsanwalt a. D., Berlin-Steglitz, Schloßstraße 76.
- Ellermann, Heinrich, Stadtbauführer, Bielefeld, Gabelsberger Straße 9.
- Hilpert, Robert, Kaufmann, Neudamm (Neumark), Rüsttriner Straße 1.
- Jüche, August, Polizeileutnant a. D., Danzig-Langfuhr, Danziger Luftpost, Flugplatz.
- Jiler, Gust., Kunstmaler, Bad Salzschlirf, Bahnhofstraße.
- Jshert, Heimo, cand. med., Berlin-Schöneberg, Vorbergstraße 3.
- Leister, Johann Gustav, Kaufmann, Leipzig-Connewitz, Döliger Straße 54, I.
- Lohnzweiger, Moritz, Justizwärter, Kaufmann (Niederung), Amtsgericht.
- Lückow, Ferdinand von, Oberstleutnant a. D., Innsbruck, Bürgerstraße 8.
- Niedermaier, Max D., Postassistent, München 12, Schießstättstraße 11.
- Derken, Ulrich von, Rittergutsbesitzer, Salow bei Friedland (M.-Str.).
- Rieffert, Johann Baptist, Dr. phil., Privatdozent an der Universität, Berlin, Kruppstraße 15.
- Sartorius, Ernst, Schriftsteller, Berlin S. W., Gneissenaufstraße 89.
- Ziegelax, Ralf Bernhard Freiherr von, Hauptmann a. D., Berlin W. 30, Hohenstaufenstraße 22.

An Geschenken waren eingegangen:

- Von Oberjustizrat Dr. B. Koerner der 42. und 43. Manuskriptband seines „Deutschen Geschlechterbuchs“.

2. Von Oberjustizrat Dr. B. Koerner und der Firma C. A. Starke der gedruckte Band 42 des „Deutschen Geschlechterbuchs“, Sonderband: „Schweizer Geschlechter“.
3. Von Herrn W. A. von Arnswaldt: „Beiträge zur Geschichte der Kupferschmiedefamilie Schramm aus Ohrdruf“, Verlag der Zentralstelle Leipzig 1922.
4. Vom Hofmarschall Freiherr Schend zu Schweinsberg eine Monographie über „Geheimrat Dr. Gustav Freiherr Schend zu Schweinsberg“ (Direktor des Großherzoglichen Archivs in Darmstadt), von Dr. Karl Knecht.
5. Exzellenz von Rintelen überreichte als Geschenk seine Schrift „Das Patriziergehlecht von Rintelen“, eine familien- und ständegeschichtliche Studie (Leipzig 1922, H. Degner), mit ausführlichen Stammtafeln, und fasste den wesentlichen Inhalt in einem kurzen Vortrag zusammen.
6. Von Landgerichtsrat von Hirschfeldt in Hannover:
 - a) Medaille mit dem Bildnis des Fürsten Stirbey, Herrscher der Walachei 1849/56.
 - b) Exlibris der Universität in Bukarest.
7. Von Professor C. de Bouché eine Mappe mit Abbildungen einer Reihe von ihm gemalter Glasfenster, vielfach mit schönen Wappendarstellungen.
8. Von Medizinalrat Dr. Becker: „Stammtafel Becker 1530/1920“.

An Familienzeitschriften waren eingegangen: Büchners Blätter, Heft 1 vom Juni 1923, Geschichtsblätter des Geschlechts Born, Nr. 3, vom Juli 1923; Nachrichten der Familie Hornschuh und Hornschuch vom August, September 1923; Rühowsches Familienblatt, Juli 1923; Verzeichnis der Mitglieder des Graßhoffschen Familienverbandes 1923.

An Zeitschriften lagen vor:

1. „Schau ins Land“, Jubiläumshft des 47. bis 57. Jahrgangs für 1923.
2. Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Altsachsen, 63. Band, mit einem Aufsatz aus der Geschichte der ersten Würzburger Universität unter Bischof Johann von Egloffstein von Dr. J. Fr. Albert.
3. Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt, Jahrgang 1921/1922, mit einem Aufsatz über die Goldschmiedekunst in Eichstätt von Professor Dr. Felix Mader.
4. Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark (Lushin-Festschrift) von 1923, mit „Beiträgen zur Lebensgeschichte des Hofvikarers Dr. Wolfgang Schranz (1530/1594)“, von Ivo Pfaff.
5. Sonderdruck aus „Der Auslandsdeutsche“ mit dem Aufsatz: „Zur Geschichte der deutschen wissenschaftlichen Vereine in Lettland“ von Bernhard v. Holländer.

Herr von Stranz berichtete auf Grund von Aktienforschungen über einen Hexenprozeß im Jahre 1591 gegen Frau Elisabeth von Dobschütz geb. von Stranz.

Herr Macco sprach über den Wert der Berliner Kirchenbücher für die Familienforschung. Lignitz.

Bericht

über die 1082. Sitzung vom 2. Oktober 1923.

Vorsitzender: Se. Erz. Herr Generalst. z. D. v. Bardeleben.

Als Geschenk lag vor:

„Das Geschlecht Hasenclever im ehemaligen Herzogtum Berg, Westfalen und Schlesien“, herausgegeben von Hermann Hasenclever, bearbeitet von B. E. Hugo Gerstmann.

An Familienzeitschriften waren eingegangen:

„Zeitschrift des Familienverbandes derer von Dobschütz“, Nr. 2 vom Juli 1923; Nachrichten der Familien Hornschuch und Hornschuh“, September und Oktober 1923; „Bidersche Nachrichten“, Nr. 7 bis 10.

An Zeitschriften lagen vor:

1. „Snomen Sufutukimuseuren Nsofinja der Genealogista Samfundets i Finland Arstifti“ 1917—1922 (1—6).
2. „Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde“, 87. Jahrgang, mit einer „Geschichtlichen und landeskundlichen Literatur Mecklenburgs“ von 1922—1923, von Dr. Fr. Stühr.
3. Mühlhäuser Geschichtsblätter, Jahrgang 1923, mit der „Thomasischen Chronik“ von Ernst Brinkmann, sowie „Die Kirchenpatronate im Gebiet der ehemals kaiserlichen freien Reichsstadt Mühlhausen“ von Georg Thiele.
4. „Schweizer Archiv für Heraldik“, Nr. 3 von 1923, mit „Schweizer Wappenscheiben in Lyon“, von W. R. Staehelin, „Wappen und Adelsbriefe Freiburger Familien“ von Alf. d'Amman, „Luzerner Wappen- und Adelsbriefe“ von J. A. Haefliger, und andere heraldische Aufsätze nebst schönen Abbildungen.
5. „Rivista Araldica“, Juli und August 1923, mit heraldischen und genealogischen Aufsätzen.
6. Personalhistorik Tidsskrift, Band 2 von 1923, mit einem Aufsatz „Zur Geschichte der Familie Herzfurth“ von Dr. Ernst Wiedemann.
7. Monatsblatt der heraldischen Gesellschaft „Aler“, Juni/Juli 1923, mit einer Besprechung des Buches „Alte Mannheimer Familien“ von Dr. Siegmund Schott und einer Besprechung eines interessanten Grabsteins der Familie Auer zu Tobel mit einem Wappen der schwäbischen Familie vom Holz.
8. „Familiengeschichtliche Blätter“, Januar bis März 1923, mit einem Aufsatz: „Soziologische Genealogie“ von Dr. Friedrich von Klose und „Die Seiferschen Stammtafeln gelehrter Leute“ von Dr. Rudolf Freitag, einer Ahnentafel für Goethes Freundin Charlotte von Stein geb. von Schardt, von Dr. Adolf von den Velten, und „Gothaer personen- und familiengeschichtliche Quellen“ von Dr. phil. Walter Schmidt-Ewald.
9. Nachrichtenblatt für 47er Feldartilleristen, Nr. 11 von 1923.
10. Nachrichtenblatt des Vereins für Offiziere des ehem. königlich preukischen Infanterieregiments von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21, vom Juli 1923.
11. Der politische Almanach 1924 (Berlin S. W. 68, Lindenstr. 114).

Professor Roid legte vor: 1. Festnummer des Steglitzer Anzeigers zu seinem 50 jährigen Bestehen, mit einem Aufsatz über die Geschichte des Steglitzer Wappens von D. Roid. 2. Eine von ihm gefertigte farbige Zusammenstellung der Wappen der Besitzer des Steglitzer Schlosses. 3. Eine Zusammenstellung von Biographien und Portraits berühmter Feldherren, Gelehrter und Staatsmänner von 1657.

Herr Cloß sprach über die Entwicklung des Waffenswesens in Verbindung mit der Art der Kriegsführung. Lignitz.

Bericht

über die 1083. Sitzung vom 16. Oktober 1923.

Vorsitzender: Se. Erz. Herr Generalst. z. D. v. Bardeleben.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:

1. Eben, Hanns Wilhelm, Kaufmann, Hamburg-Winterhude, Gryphiusstraße 12.
2. Fryd, Walter, Kaufmann, Hamburg-Winterhude, Andreasstraße 29.
3. Rischbieter, Carl, Regierungs-Baumeister, Berlin-Zehlendorf, Prinz Friedrich-Karl-Straße 21.

An Geschenken waren eingegangen:

1. Von Herrn Gustav Crüsemann, Walsrode, „Stammtafel des aus Soest stammenden Geschlechts Crüsemann“, beginnend mit Just Crüsemann um 1649.
2. Von Herrn Karl-Reinhold Pletter seine Schrift: „Die Hunschaftsehe“.

An Zeitschriften lagen vor:

1. Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte, Band 36, mit Aufsätzen über „Gewerbe und Kloster“ (zur Wirtschaftsgeschichte des Klosters Diesdorf) von Dr. phil. Gottfried Wenz, „Zur neueren Geschichte des preussischen Kabinetts“ von Dr. Heinrich Otto Meisner, „Die preussischen Militär-Archive“ von Generalmajor Kurt Jann, „Die Bekleidungsbedürfnisse der freiwilligen Jäger von 1813/14“ von Dr. Hermann Klaje, und „Die deutsche Außenpolitik von 1871—1890“ von Universitäts-Professor Dr. Paul Haake.

2. „Mannheimer Geschichtsblätter“ Nr. 9—10 von 1923 mit 6 Grabdenkmälern aus der ehemaligen Nonnenkirche in Mannheim“ von Professor Hugo Drös, Lignitz.

Bericht

über die 1084. Sitzung vom 6. November 1923.
Vorsitzender: Se. Ex. Herr Generalst. z. D. v. Bardeleben.

Der Vorsitzende hielt aus Anlaß des Stiftungsfestes eine Ansprache, in der er kurz die Geschichte des Vereins in der vergangenen Zeit streifte und diesem ein weiteres Blühen und Gedeihen trotz der gegenwärtigen Schwierigkeiten wünschte.

An Geschenken waren eingegangen:

1. Von Oberst Paul von Trotha seine Schrift: „Wolf Tilly von Trotha“, ein Lebensbild aus dem Jahrhundert des 30 jährigen Krieges (Dessau 1923), H. 89 cd.
2. Von Herrn Berg-Eckernförde: „Les dynastes de Geroldseck en Vogues“ (Straßburg 1870).

An Familienzeitschriften lagen vor:

„Nachrichten der Familie Hornschuh“, November 1923
Verbandsblatt der Familien Gläsen, Hasenclener, Menzel und Gerstmann, Oktober 1923, Reinstorffsche Geschichtsblätter, Januar 1924.

An Zeitschriften waren eingegangen:

1. „Maandblad de neederlandsche Leeuw“, Oktober 1923.
2. Laufitzer Magazin mit Aufsätzen über: „Die Stadt Görlitz im Beginn des 18. Jahrhunderts“ von Oberst Neubauer, Joachim Siegmund von Ziegler und Klipphausen, von Richard Jeht, und „Der Meisterfänger Adam Pulchmann und der Kantor Zacharias Pulchmann“ von Gustav Sieg.

Der Vorsitzende legte ein Petschaft mit den Eheleuten Schenk von Winterstetten und Schenk, zu Schweinsberg sowie seine Ahnentafel zu 32 Ahnen vor.

Im Anschluß hieran sprach Herr Cloß über die Wandlungen des Wappens des jetzt ausgestorbenen Geschlechts der Schenk von Winterstetten und der Truchessen v. Waldenburg.

Herr Dr. v. Refule berichtete eingehend über seine Forschungen über die Entstehung des englischen Hofenbandordens.

Bericht

über die 1085. Sitzung vom 20. November 1923.
Vorsitzender: Se. Ex. Herr Generalst. z. D. v. Bardeleben.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:

1. Bohm-Burhöden, Walter, Rittmeister d. L. a. D., Reval, Katharinenthal, Sandstraße 38.
2. Lemmel, Erich, Bankbeamter, Königsberg i. Pr., Königstraße 8.
3. Trautmann, Gottlieb, Kaufmann, Wiesbaden, Gustav Adolfsstraße 1.
4. Wollenhaupt, Ulrich, Leutnant d. R., Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 31.

Herr von Refule überreichte als Geschenk: „Einführung in die Familiengeschichte von Friedrich Freiherrn von Feilich-Stendorf“. Diese Schrift bezweckt eine kurze Einführung und einen Überblick über die Familie des Verfassers für diejenigen, denen die ausführliche Familiengeschichte mit den Regesten zu umfangreich ist.

Für die Bibliothek wurde angekauft:

„Märkische Kriegsobersten des 17. Jahrhunderts“ von Theodor von Koerner, worin Ernst, Georg und Otto Christof von Sparr und im Eingang auch ausführlich das Geschlecht von Sparr, ihre Stammtafeln und ihr Grundbesitz eingehend behandelt werden.

An Familienzeitschriften lagen vor:

„Nachrichten der Familie Hornschuh“ vom November 1923, Mitteilungen des Geschlechts David Kade, Heft 2 von 1923.

An Zeitschriften waren eingegangen:

1. Familiengeschichtliche Blätter, Heft 4—6 von 1923 mit „Anleitung zu biologischen Untersuchungen für Genealogen“ von Dr. med. Arthur Zelliker, „Sippn-pflege im Hause Hohenzollern vor 100 Jahren“ von Dr. Refule von Stradonitz, „Karolinger Abstammungen vom ersten Karolinger zu Annette Droste Hülshoff“ von Dr. Fr. von Klose, „Die genealogischen und biographischen Quellen Dänemarks“ von Dr. jur. Paul Hennings.

2. „Mitteilungen des Roland“ (Dresden), Nr. 9—12 von 1923 mit dem Aufsatz: „Zur Frage der Zentralisation der evangelischen Kirchenbücher in Preußen“ von Konsistorial-Obersekretär Nachholz, „Vierteljahresschrift für Geschichte und Landeskunde Borsarbergs“, 7. Jahrgang, 4. Heft, mit einem Aufsatz über: „Familienforschungen und Heimatkunde“ von Dr. Josef Franz Knöpfler.

4. „Mannheimer Geschichtsblätter“ vom November 1923, mit einem Aufsatz: „Aus Hagedorns Berichten über Mannheim 1745/1746“, mitgeteilt von Professor Dr. Friedrich Walter, und einer Beschreibung des Grabsteins des Franz Spanner überbracht von Rodenstein, † 1749.

Der Vorsitzende legte vor: Reglements und Instruktionen für die kurfürstlich-brandenburgischen Truppen zur Zeit Friedrich III. (Berlin 1838) mit guten Uniform-Abbildungen.

Herr Hauptmann von Mülverstedt legte die verkäufliche Siegelammlung seines verstorbenen Onkels, des Geheimen Archivrats von Mülverstedt, vor. Lignitz.

Hauptversammlung vom 4. Dezember 1923.

Der Vorsitzende, Erzellenz von Bardeleben, und der zweite Vorsitzende, Edler Herr und Freiherr von Plotho, sowie der zweite Schriftführer, Pfarrer Fischer, baten von einer Wiederwahl Abstand zu nehmen. Die Vorstands-wahl ergab folgendes Ergebnis:

Erster Vorsitzender: Herr Dr. Refule von Stradonitz mit 36 von 39 abgegebenen Stimmen.

Zweiter Vorsitzender: Herr G. A. Cloß mit 27 von 40 abgegebenen Stimmen.

Erster Schriftführer: Herr Rechtsanwalt Lignitz mit 34 von 40 Stimmen.

Zweiter Schriftführer: Herr Dr. Freier mit 28 von 46 abgegebenen Stimmen.

Zum Schatzmeister wurde Herr Diefeld durch Zuruf gewählt, ebenso auch Herr Dr. Refule von Stradonitz als Abteilungsvorsteher für Genealogie, Herr Cloß als Abteilungsvorsteher für Heraldik und Kostümkunde, Herr Geheimrat Seyler als Abteilungsvorsteher für Sphragistik und Herr Jachmann als Rechnungsprüfer.

Auf den Vorschlag des Vorstandes wurde sodann Excellenz von Bardeleben zum Ehrenvorsitzenden und die Herren Edler Herr und Freiherr von Plotho, Herr Richard Staudt und Herr Oberregtsjagerforer Paul Hennings in Kopenhagen in Anerkennung ihrer großen Verdienste um den Verein und die von ihm gepflegten Wissenschaften einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Der bisherige Schatzmeister Herr Dr. Refule von Stradonitz und der Rechnungsprüfer erstatteten Bericht über das Jahr 1922, das mit einer Einnahme von 95851,95 Mark und einer Ausgabe von 128505,59 Mark abschließt. Der Fehlbetrag von 32653,64 Mark erhöht sich um den vom Jahre 1921 übernommenen Fehlbetrag von 1581,41 Mark auf 34236,05 Mark, welcher auf das Jahr 1923 vorgetragen wird.

Die Versammlung erteilte darauf einstimmig dem Schatzmeister Entlastung und Herr Führer sprach dem Schatzmeister namens des Vereins den Dank für die Geschäftsführung aus, dem sich die Versammlung durch Erheben von den Plätzen einstimmig anschloß.

Lignitz.

Bericht

über die 1086. Sitzung vom 4. Dezember 1923.

Vorsitzender: Se. Erz. Herr Generalst. z. D. v. Bardeleben.

Der Vorsitzende sprach über die Besitzverhältnisse von Häusern im alten Berlin, Schenkungen an Hofbeamte usw. Aufzeichnungen hierüber befinden sich im Staatsarchiv zu Dahlem in den Repositorien 21, 25 A Berlin und Cölln a. d. Spree; Burglehen, Freyhäuser, Concessionen Rep. XV., 11; Hofkirche Rep. VIII; Marschälle und Schenken Rep. 78, Cop. 23. Unter Kurfürst Joachim II. war im Jahre 1536 Wichard v. Bardeleben Mundschenk.

Ferner legte der Vorsitzende das Buch vor: „Die Kurfürstinnen und Königinnen auf dem Throne der Hohenzollern“ von Ernst Dan. Mart. Kirchner (2 Bde., Berlin 1866/67), und berichtete über den Kinderlegen im älteren Hause Hohenzollern; so hatten Albrecht Achilles 19, Joachim II. 13, Johann Georg 23, Joachim Friedrich 11, Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst 13, und Markgraf Friedrich der Ältere von Bayreuth 17 Kinder.

Schließlich wies der Vorsitzende darauf hin, daß die Grabdenkmäler in den Kirchen und Friedhöfen ebenso wichtige genealogische Aufschlüsse geben, wie die Kirchenbuchaufzeichnungen.

Führ. von Plotho sprach über die Descendenz der Maria Florentia, vermählten Edlen Frau von Plotho, Freifrau des Heiligen Römischen Reichs und zu Engelmünster usw. geb. von Thiennes und Gräfin von Romber von den Herzogen von Limburg.

Lignitz.

Der Ursprung des Hofenband-Ordens.

Von Dr. Stephan Refule von Stradonitz.

Die Stiftung und der berühmte Wahlspruch „Hony soit qui mal y pense“ des englischen Ordens vom blauen Hofenbande (Order of the Garter) werden bekanntlich ziemlich allgemein auf die Liebe des Königs Eduard III. von England (1312—1377) zur schönen Gräfin von Salisbury zurückgeführt. Als, so wird erzählt, bei einem Hofballe der König mit ihr tanzte, habe sie ihr Strumpfband verloren. Der König habe es aufgehoben und ihr mit den Worten „Hony soit qui mal y pense“ selbst wieder um das Bein befestigt. Als darüber einige umstehende Höflinge ihre Bemerkungen machten, habe der König ausgerufen, er werde dieses Strumpfband zu so hohen Ehren erheben, daß die Großen seines Reichs sich

glücklich schätzen würden, es zu tragen. Darauf habe er es zum Abzeichen eines neuen, danach benannten weltlichen Ritterordens gemacht.

Die Geschichte trägt den Stempel der Unglaublichkeit an sich, denn, soviel bekannt ist, wurden damals Strumpfbänder erfordernde Strümpfe von der Frauenwelt nicht getragen. Wohl aus diesem Grund ist der angegebene Wahlspruch auch dahin erklärt worden, der König habe diese Redensart in der Schlacht bei Crécy (1346) zuerst gebraucht, als er sein eigenes Knieband zum Heereszeichen machte.

Ich für meinen Teil stehe allen Erzählungen, die Gründung und Stiftung der alten und „Orden der höchsten Hofehre“, wie des Hofenbandes und des „Goldenen Bliques“, auf Liebesabenteuer des stiftenden Landesherren zurückführen, äußerst zweifelnd gegenüber und bin deshalb für die Stiftung des Hofenbandordens den Geschichtsquellen auf den Grund gegangen. Das Ergebnis ist folgendes:

Die Geschichte von der Liebe Eduards III. zur „schönen Gräfin von Salisbury“, die standhaft widerstanden haben soll, ist ja weltbekannt. Sie hat beide zu einem der „berühmten Liebespaare“ der Geschichte gemacht.

Es handelt sich um Aliis (Alice, Elise), Tochter des Lord William Grandi und der Sybilla de Tregoz, * etwa 1310, † 23. April 1349 oder 1354, seit 1327 vermählt mit William de Montacute (Monte acuto, Montagu), * 1301, seit 16. März 1337 erstem Earl of Salisbury, † 30. Januar 1344.

Um zu einer klaren Beurteilung der Geschichtsquellen über die Stiftung des Hofenbandordens zu gelangen, muß man zwischen der Geschichte der Liebe des Königs zur Gräfin an und für sich und der Hofballgeschichte über die Ordensstiftung genau unterscheiden.

Die zeitgenössischen Urkunden schweigen über beide. Über die Liebesgeschichte hat der zeitgenössische Dichter und Geschichtsschreiber Jean Froissart (* 1337, † 1404) in seiner berühmten Chronik zehn ganze Abschnitte, darin aber von der Hofballgeschichte nicht eine Silbe. Dabei ist aber als eine gewisse Merkwürdigkeit auch noch hervorzuheben, daß in der jüngsten Handschrift der „Chronik“, der sogenannten „Vatikanischen“, der Verfasser diese zehn Abschnitte vollständig ausgemerzt hat, sei es, daß er, wie Kerwyn de Lettenhove in seiner Ausgabe dieser Handschrift bemerkt, am Ende seiner Lebensbahn die ganze Sache nicht mehr als genügend bedeutungsvoll ansah, sei es, daß er nicht mehr an die Wahrheit der Erzählung glaubte, die er der Chronik des Jean Le Bel entlehnt hatte.

Jean Le Bel, * vor 1290, † 1370, der, gleich Froissart, einen Teil seines Lebens in England zugebracht und die Zeitereignisse von 1326 bis 1361 geschildert hat, bringt ebenfalls die Liebesgeschichte, freilich in derberer Darstellung als Froissart, die Hofballgeschichte über die Ordensstiftung haben beide nicht. Ist dies schon ungeheuer auffallend, so ist es fast noch bemerkenswerter, daß auch der Dichter Geoffrey Chaucer (* 1340, † 1400) in seinen ganzen Werken auch nicht die geringste Andeutung von der Hofballgeschichte hat, während er sich den dankbaren Stoff ganz gewiß nicht hätte entgehen lassen, wenn er ihn gekannt hätte.

Die Hofballgeschichte kommt überhaupt zum ersten Male bei Polydorus Vergilius vor (Ausgabe der „Anglica Historia“ von 1651, S. 485). Hier ist es aber unentschieden gelassen, ob es das Strumpfband der Königin oder einer anderen Herzensdame des Königs war. Holinsheds „Chronik“ (Ausgabe von 1586/87, Bd. I, S. 159, und von 1807 ff., Bd. II, S. 629) hat, die Erzählung im Spieglel genau ebenso, hierzu aber eine gedruckte Randbemerkung daneben: „The countes of Salisburie“.

George Peele, ein Dichter, der ungefähr von 1558 bis 1597 lebte, hat 1593 eine Dichtung erscheinen lassen: „The Honour of the Garter, displayed in a Poem Gratulatory, entitled: To the worthy and renowned Earl of Northumberland“, die die am 23. April 1593 vollzogene Erhebung verschiedener Edelleute, darunter die des Henry Percy, 9. Grafen von Northumberland, zu Rittern des Hofenbandordens verherrlicht. Im Eingang wird die Hofballgeschichte in der bekannten Weise erzählt, aber auch hier ist es die Königin, die das Strumpfband verliert, und nicht die Gräfin!

Der gelehrte John Selden hat in seinen „Titles of Honour“ (London 1672, S. 793) die Hofballgeschichte auch wieder, bringt den Vorfall mit dem Strumpfband aber in Beziehung zu der Base des Königs: Joan Plantagenet, der sogenannten „schönen Maid von Kent“. Diese Joan Plantagenet war damals mit William dem Jüngeren, Grafen von Salisbury, verheiratet. Dieser William, 2. Earl of Salisbury, war der Sohn der berühmten „Liebe“ Eduards III. und hat sich, als Siebenter, neben dem König Eduard III. und dem „Schwarzen Prinzen“ unter den ersten 26 Rittern des „Hofenbandordens“ befunden.

Bestimmt hat zuerst Elias Ashmole in seinem umfangreichen Werke: „The Institutions, Laws and Ceremonies of the most noble Order of the Garter“ (London 1672) die Hofballgeschichte und die Gräfin Alis von Salisbury als deren Heldin. Von da ab geht sie ebenso bestimmt in das Buch von Henricus Guntherus Thulemarus: „De ordine equitum S. Georgii et Periscelidis caeruleae in Anglia“ (Heidelberg 1681; Jena 1701, 1705 und 1740) und in das Weltstrifttum über, und zwar sowohl in Geschichtswerke, wie in das Sonderstrifttum über Orden, wie in das schöne Strifttum (Bühnenstücke, Erzählungen usw.), soweit es die Liebe des Königs Eduard III. zur schönen Gräfin von Salisbury zum Gegenstande hat.

Man sieht aus dem Vorstehenden sehr deutlich den Entwicklungsgang der „Legende“. Zuerst ist es eine urkundlich in keiner Weise greifbare, höchstens im Volksmunde lebende Erzählung, die versucht, die Gründungsgeschichte des „zu Ehren Gottes, der Jungfrau Maria, des heiligen Georg von Cappadocien und des heiligen Eduards des Bekenners“ (so die ersten Sagen!) gestifteten Ordens „vom Hofenband“ aus diesem, dem Volke nicht verständlichen Abzeichen und aus dessen, dem Volke noch weniger verständlichen Inschrift zu erklären. Die „Herrin“ des Strumpfbandes ist zuerst unbestimmt. Erst allmählich wächst sich als solche die Gräfin Alis von Salisbury heraus. Schließlich beherrscht diese allein das Strifttum und den Glauben der Allgemeinheit: „Treppenwich der Weltgeschichte“!

Man kann also ruhig die Hofballgeschichte, und namentlich die Gräfin Alis von Salisbury, als deren Heldin, in das Fabelland verweisen. Viel wahrscheinlicher ist die von Einzelnen aufgestellte Vermutung, Eduard III. habe in der Schlacht bei Crécy (26. August 1346) sein eigenes Knieband zum Heereszeichen gemacht, und, hieran anknüpfend, alsbald nachher den Orden gestiftet.

Außerdem liegt es nicht so ganz fern, anzunehmen, daß das verschlungene Band mit der durchgesteckten einen Spitze, das häufiger, als Sinnbild eines geschlossenen Kreises von Personen wohl, bei alten ritterlichen Gesellschaften erscheint und auch in alten Wappen vorkommt, beim Hofenbandorden eine versteckte Anknüpfung an die sagenhafte „Tafelrunde des Königs Arthur“ sein sollte. Hierfür spricht insbesondere folgende Tatsache:

Karl der Kühne von Burgund erhielt den Orden vom Hofenbande durch einen besonderen Abgesandten: Dr. John Russell, Archidiakon von Berkshire, im Jahre 1469. Der Erlaß, dem Herzoge die „Investitur“ zu erteilen, ist vom 10. Januar 1469. Der Herzog dankte

dafür am 4. Februar. Bei der „Investitur“ hat Dr. John Russell eine Ansprache an den Herzog gehalten, die erhalten ist. Die Niederschrift hat die Überschrift: „Propositio Clarissimi Oratoris Magistri Johannis Russel decretorum doctoris ac adtunc Ambassiatoris Christianissimi Regis Edwardi Dei gracia regis Anglie et Francie ad illustrissimum principem Karolum ducem Burgundie super susceptione ordinis garterii“. In dieser Rede knüpft Russell an die Tafelrunde des Königs Arthur und die Ritter dieser Tafelrunde ausdrücklich an (Thomas Moule, Bibliotheca Heraldica Magnae Britanniae, S. 1). Das geschah allerdings etwas mehr als hundert Jahre nach der Gründung des Ordens vom Hofenband, aber John Russell steht immerhin dem Gründungsjahre noch beträchtlich näher, als die Erzähler der Hofballgeschichte.

Familienwappen und Warenzeichenrecht.

Schon zur Zeit der Volksrechte war es in Deutschland Sitte, zur Bezeichnung einer bestimmten Person ein Zeichen (Marke) zu gebrauchen. Solche Marken wurden später teils als Zeichen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie verwendet, teils dienten sie zur Bezeichnung bestimmter Grundstücke, sowie eines bestimmten Gewerbebetriebes. Sehr früh wurden diese Marken auch schon in öffentlichen Büchern aufgezeichnet; (1687 wurde im Herzogtum Berg eine Zeichenrolle eingeführt.) Ihr Gebrauch beschränkte sich zunächst auf Ausstellung von schriftlichen Urkunden an Stelle, später neben der Unterschrift (Handfestung, firmatio). Auch an den Vermögensstücken wurde die Marke angebracht und diente so als Beweis der Zugehörigkeit der gezeichneten Sachen zum Vermögen des zur Führung der Marke Berechtigten. Ebenso wurde sie von Künstlern, Handwerkern und Kaufleuten auf die aus ihrer Werkstatt oder ihrem Lager herausgehenden Erzeugnisse und Waren gesetzt und diente so als Ursprungszeichen. Während die Personen- und Hausmarken teils ihre Bedeutung einbüßten, teils wie beim Adel und den Bürgern der Städte vom Familienwappen abgelöst oder vielfach in dasselbe aufgenommen wurden, hat sich die Marke als Ursprungs- und Herkunftsszeichen erhalten und durch die neueste Reichsgesetzgebung in dem Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnung vom 12. Mai 1894 — mit Änderungen durch Gesetz vom 31. Mai 1913 — einen weitgehenden Rechtsschutz gefunden.

Das heutige Warenzeichenrecht ist ein Persönlichkeitsrecht, welches jeder Gewerbetreibende erlangen kann und gehört nicht nur dem Handelsrecht, sondern auch dem Gewerberecht an.

Warenzeichen zu führen sind berechtigt: Fabrikanten, Zoll- und Minderkaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende aller Art, deren Betrieb sich auf Herstellung oder Vertrieb von Waren erstreckt.

Jeder kann sich ein beliebiges Zeichen wählen. Die ganze Fülle der Formenwelt, die in Sprache, Linie und Farbe ihren Ausdruck findet, ist gleichsam als herrenloses Gut zu betrachten, das dem Zugriff des Einzelnen offen steht. Die Annahme eines Zeichens ist aber noch keine schutzberechtigende Okkupation; hierzu bedarf es der Eintragung des Zeichens in die vom Patentamt geführte Zeichenrolle. Dem Patentamt steht nach Maßgabe des Gesetzes die Prüfung zu, die entweder zur Ablehnung oder zur Eintragung führt.

Das Recht des Eingetragenen ist ein ausschließliches Gebrauchsrecht. Dieser Gebrauch wird dem Inhaber dadurch gewährleistet, daß er jedem anderen den Mitgebrauch verbieten kann.

Die Normen des Wappenrechts gelten nicht ohne weiteres auch für das Warenzeichenrecht, sondern nur insoweit, als sie für dieses besonders geregelte Rechtsgebiet übernommen worden sind.

In Bezug auf das Wappen erfährt das Warenzeichen Rechtsbeschränkungen, die im Gesetz enthalten sind (§ 4, II). Danach sind als Warenzeichen uneintragbar, Zeichen, welche Staatswappen oder sonstige staatliche Hoheitszeichen, Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes, oder Zeichen, welche nur solche Wappen enthalten. Diese Bestimmung über die absolute Uneintragbarkeit dieser Wappen ist aber zu Gunsten der zur Führung der betreffenden Wappen Berechtigten durch den Abs. II des § 4 des Gesetzes neuer Fassung vom 31. Mai 1913 aufgehoben. Danach können also auch Wappen enthaltende Zeichen für die Wappenberechtigten eingetragen werden.

Dem Gebrauch von Privatwappen als Warenzeichen steht nichts im Wege, natürlich nur des eigenen Wappens oder eines fremden mit Erlaubnis des Wappeninhabers, da sonst ein Eingriff in das gesetzlich geschützte Persönlichkeitsrecht eines anderen entsteht.

Die Kollision eines Zeichenrechts ist möglich mit einem Immaterialgüterrecht (Patent-, Muster-, Urheberrecht) oder einem Persönlichkeitsrecht (Namen-, Firmen-, Wappenrecht) eines anderen. So weit solche Gesetze entgegenstehen, ist der Einzelne in der freien Okkupation eines Warenzeichens beschränkt. Das Patentamt aber darf die Eintragung auf Grund einer solchen Kollision nicht versagen und daher auch keinen Nachweis darüber verlangen, daß die Anmeldung mit dem Recht eines Dritten nicht in Widerspruch steht, es sei denn, daß der Tatbestand des § 4 vorläge.

Ein Zeichenrecht, das mit einem Immaterialgüterrecht oder einem Persönlichkeitsrecht kollidiert, verleiht das ausschließliche Recht, welches das Gesetz dem Urheber an dem immaterialen Gut und dem Träger des Persönlichkeitsrechtes zuspricht. Aus dem Unterlassungsanspruch, den der Inhaber eines solchen Rechtes hat, folgt der Anspruch auf Löschung des Zeichens.

So liegt z. B. in der Eintragung eines fremden Namens ein unbefugter Gebrauch im Sinne des § 12 BGB. Der Träger des Namenrechtes kann auf Beseitigung und Unterlassung der Beeinträchtigung klagen, also auf Löschung der Eintragung. Analoge Behandlung erfährt das Wappen. So hat auch das Reichsgericht in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht die zunächst nur für das Namenrecht gegebenen privatrechtlichen Schutzmittel auf alle Fälle einer gleichartigen Verletzung des Wappenrechtes als entsprechend anwendbar erklärt.

Der Zeicheninhaber hat ausschließlich das Recht, sein eingetragenes Zeichen in der im § 12 des RG. zum Schutze der Warenbezeichnungen beschriebenen Weise zu gebrauchen. Jede Störung des ausschließlichen Gebrauchsrechtes, auch wenn sich ein Dritter nur den kleinsten Teil des dem Zeicheninhaber vom Gesetz vorbehaltenen Gebrauchsrechtes anmaßt, kann der Berechtigte mittels Klage auf Unterlassung und Beseitigung der Beeinträchtigung bekämpfen. Geschieht der Eingriff wissentlich, oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann der Verletzte auf Schadenersatz klagen (§ 14, I). Ist die verletzende Handlung wissentlich begangen worden, so wird der Verletzende außerdem mit Geldstrafe von 150—5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt aber nur auf Antrag ein, dessen Zurücknahme zulässig ist.

Im Strafverfahren kann auf Verlangen des Beschädigten, statt auf eine Entschädigung auf eine an den Beschädigten zu zahlende Buße erkannt werden. Dann ist aber die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausgeschlossen (§ 18). Ferner ist dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung aus dem Strafverfahren in dem Fall des § 14, II auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen, deren Art sowie Frist im Urteil bestimmt wird (§ 19, II).

Die Erbllichkeit und die Übertragung des durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründeten Rechtes regelt sich nach Maßgabe der §§ 7 und 10.
Dr. jur. Walter Freier.

Zum Ansprechen von Wappen.

Auch Wappen haben ihre Schicksale. Mißverständene Schildzeichen sind häufig. Wappenänderungen sind oft daraus zu erklären. Auch ich habe eine tragikomische Erfahrung auf diesem Gebiete. Die v. Tüllstedt ohne den Beinamen Stranz führten neben dem Stammwappen des Widdergehörns 2 vermeintliche Hirschstangen in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Ich sprach sie als solche trotz der auffälligen Form deswegen an, weil ein altes Bernigeröder Wappenbuch einen Hirschkopf, freilich sicherlich willkürlich, als Stranzsches Wappen brachte. Mehrere Archivare und auch der verstorbene Prof. Hildebrandt teilte diese Meinung. Mit dieser Deutung wurde ein Siegel im Jahre 1905 in dem pragmatischen Teile unserer Urkundengeschichte übrigens naturgetreu in der Vierteljahrschrift des „Herolds“ abgebildet. Im gleichen Jahre hat es aber Bosse in seinen „Siegeln des Adels der Wettiner Lande“ Bd. 2 als Vogelklauen auf Grund der vorhandenen zwei verschiedenen Siegel angesprochen, was mir insolge damaliger besonderer Geschäftsüberhäufung in meinen Ehrenämtern entgangen war. Bei der jetzigen Nachprüfung konnte ich mich zu dieser Anschauung nicht befehren, durchprüfte jedoch viele Wappenbücher, auch die Posseschen Siegel. Sein Nachfolger in der Direktion des Dresdener Hauptstaatsarchivs, Geh. Rat Lippert, war erst seiner Meinung, änderte sie aber nach erneuter Prüfung dahin, daß es Greifenvorderfüße wären, wie sie auch ganz den entsprechenden Greifen-schildhaltern des österreichischen und badi-schen Wappens ähneln. Vergleiche Bosse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige Bd. III und IV. Sie sind freilich ziemlich gleich gebildet.

Ich selbst war erst auf Löwenpranken oder Drachenfüße verfallen, wurde aber durch das scheinbar Vogelartige der Gestaltung beim Bein oder Ständer wieder stutzig. Der Greif ist halb Löwe halb Vogel, daher seine Vorderfüße mehr vogelklauenartig, aber stärker und den Vierfüßlerkrallen sich angleichend. Das Wappenbild war stets einwandsfrei, aber die Deutung noch keineswegs klar. Ich glaubte aber nicht, daß der hervorragende gelehrte Kenner die richtige Auslegung getroffen hat. Zweifelhafte war schon, ob Vorderfüße oder Hinterpranken, die stets löwenmäßig beim Greif ausgestaltet ist. Bei der Mehrzahl der Zehen und gewisser Zottel oder Hornauswüchse schien die vogelmäßige Ausbildung nicht vorzuwalten, die sich gerade bei den Vorderfüßen der Greifen findet. Vogelklauen haben gewöhnlich 3 Zehen und einen Sporn, während das Greifenbein 5 Zehen wie der Vierfüßler aufweist.

Da kam mir der Künstler zu Hilfe. Herr Geschichtsmaler Cloß und ich muften uns schon naturwissenschaftlich überzeugen, daß es ausgesprochene Drachenfüße. Noch lebt ja das Krokodil als große Gasse. Die dicke Knorpelhaut gibt dem Drachenbein ein ständerartiges Aussehen, das etwas an das Vogelbein erinnert. Nun ist auf allen diesen Irrwegen das Rätsel gelöst. Alte Drachenwappen sind verhältnismäßig selten, wie auch das Teilbild der Füße, obwohl es zu den ältesten Abzeichen aller Völker gehört, also jedenfalls ein auffälliges und lehrreiches Beispiel des Alters der Wappenzeichen überhaupt bildet. Die alten Germanen führten es schon und in den Sagen erscheint der Drache, der Lindwurm, mit Vorliebe.

Als Wappenbild ist es uralt, da in den Greifen ja die Erinnerung an die Riesenechsen und Riesenvögel vermischt fortlebt. Greife und Drachen sind daher keine Erfindungen, sondern bewusste Überlieferungen vorzeitlicher Lebewesen, deren Kenntnis im Unterbewußtsein der Menschen weiter besteht. Kurd v. Strank.

Auch eine Wappenbeschreibung.

Zur Erheiterung der werten Mitglieder bringe ich hier die Abschrift, orthographisch und in der Interpunktion genau nach dem wohl aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stammenden Original, einer heraldischen Scheußlichkeit ersten Ranges:

Die Franzowig aus Pommern.

Erklärung der Wappe. In diesen eblen Jammilien-Wappe zeigt sich ein Schilde, der in seiner mitte über daß Kreuz in 4 Feldern oder Laagen, nemlich 2 weiße und 2 blaue getheilet ist. In dem ersten sind stehende goldgekleidete 2 Menschliche Figuren mit einem blossen Schwerte und einer blauen Traube in seinen (!) Händen, in den andern aber 2 grünliche Berge mit 2 Häuschen nebst 4 goldenen Sternern (!) Oben auf stehet ein offener Helm, mit einer Krone (!) bedeckt, auf welchen ebenfalls die goldem Figur mit dem Schwerte und 2 blauen Trauben in seinen Händen dargestellt ist. Die Hellmenschlingen*) sind gold blau roth und weiß vertheilet, verzieret und unterbrochen.

Von den der Zeichen ihrer Deutung.

Die Menschliche Figuren in denen Wappen, als nemlich das Haupt, welches der Thronn ist aller Tugenden und der Himmel, aus welchen die helleuchtenden Gedanken herkommen, dergl. sind nur denen verständigen Rathgebern, Gesandten, und klugen Leuten wegen geleisteten Diensten ertheilet worden p. p. Ein oder mehr Sterne in denen Wappen bedeuten Glück, und Heil, diese Sterne sind allein oder anderen Dingen beigelegt, so haben selbe jederzeit die Deutung eines hohen und helleuchtenden Ruhm, wegen erworbenen Wohlthatten, und geleisteten Diensten.

Die Berge, Felsen u. desgl. haben ihre Deutung nach derselben Beschaffenheit, bedeuten vorzüglich, daß der Stam-Vater große Reichen (!) und Handlungen gemacht hat.

Das eingemalte Wappen entspricht dem blödsinnigen Texte, der eine unverkennbare Ähnlichkeit mit der auf S. 146/1916 des „Herold“ gebrachten lächerlichen Wappenbeschreibung zeigt. L. Rh.

Vermischtes.

Victor von der Lippe, vormalig Freiherr von der Lippe zu Wintrup, und Dr. Friedrich Philippi, Geheimer Archivar, Universitätsprofessor, Direktor a. D. des preuß. Staatsarchivs in Münster i. W.: Die Herren und Freiherren von der Lippe. Urkundliche Chronik einer rund 800 Jahre zurückreichenden deutschen Uradelsfamilie von ursprünglich herrenmäßiger Abkunft. Verlag C. A. Starke, Görlitz i. Schl., 1921—1923, 3 Bände, Lexikonformat, insgesamt 766 Seiten, 80 Tafeln größtenteils Lichtdruck, Bilder, Wappen, Landkarten, Ahnentafeln u. a. m.

Dieses umfangreiche familiengeschichtliche Prachtwerk, das für jeden Sippen- und Geschichtsforscher von Wichtigkeit ist, über dessen reichen Inhalt die dieser Nummer beiliegende Ankündigung des Verlages näheren Aufschluß gibt, kann bestens empfohlen werden. Die Mitwirkung eines hervorragenden Fachmannes, wie Philippi, bürgt für die Zuverlässigkeit!

Dr. Stephan Kefule von Stradonitz.

*) Ein herrliches Wort für Helmbeklen!

Bücherschau.

Brockhaus Handbuch des Wissens in vier Bänden. Sechste gänzlich umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage von Brockhaus kleinem Konversations-Lexikon. Mit über 10 000 Abbildungen und Karten im Text und auf 178 einfarbigen und 88 bunten Tafel- und Kartenseiten, und mit 87 Übersichten und Zeittafeln. Leipzig, J. A. Brockhaus.

Mit dem eben erschienen vierten Bande („S bis Z“) liegt dieses höchst begrüßenswerte Gesamtwerk fertig vor, und die Fertigstellung wurde, wie man wohl sagen kann, von den weitesten Kreisen der Gebildeten sehndlich erwartet. Denn dieses „Handbuch des Wissens“, dem Umfang nach vielleicht als ein „mittleres“ Konversations-Lexikon zu bezeichnen, ist das erste Nachkriegs-Konversations-Lexikon, d. h. das erste Nachschlagewerk dieser Art, das über die tausendfachen Veränderungen Aufschluß gibt, die seit dem Erscheinen der letzten Vorkriegs-Lexika eingetreten sind, und über die sich der Gebildete vor und nach zu unterrichten wünschen muß.

Der „Neue Brockhaus“ ist als trefflich gelungen zu bezeichnen. Dabei ist der Preis verhältnismäßig niedrig. Das ist für ein solches Nachschlagewerk, das außerordentlich sachlich, höchst reichhaltig und vielseitig, dabei großartig ausgestattet, von schier unbegreiflicher Vollständigkeit ist, auch für den neuesten Stand der Forschung niemals versagt, also wirklich „unentbehrlich“ genannt werden kann, sicher sehr erfreulich!

Wenn gerade im „Deutschen Herold“ auf das Gesamtwerk mit besonderer Anerkennung hingewiesen wird, so geschieht dies deshalb, weil darin sowohl die Geschlechterkunde (Genealogie), wie die Heraldik (Heraldik), wie endlich sogar auch die Siegelkunde (Sphragistik) noch der nötigen Zusammendrängung des Stoffs, überall ausreichende, teilweise sogar ausgiebige Berücksichtigung gefunden haben. In großem Umfange sind bei Staaten und Städten z. B. die Wappen nicht nur beschrieben, sondern auch abgebildet, und der Aufsatz „Vererbung“, dazu zweisprachige „Übersicht“, als besondere Einschaltung, und Doppeltafel, mit vielen, teils farbigen, teils schwarzen Abbildungen nebst besonderen Tafel-Erklärungen, ist so gut gelungen, daß jeder Familiengeschichtsforscher darin tatsächlich alles findet, was ihm zu wissen nötig ist.

Dr. Stephan Kefule von Stradonitz.

Deutsches Rolanbuch für Geschlechterkunde. Herausgegeben vom „Roland“, Verein zur Förderung der Stamm-, Wappen- und Siegelkunde e. V. 1. Band. Dresden 1918.

Diesem Bande des befreundeten Dresdner Vereins ist im „Deutschen Herold“ insofern ein großes Unrecht widerfahren, als die Besprechung in dem Drange der Ereignisse und der Not der Zeit bis heute leider unterblieben ist. Ich möchte das Versäumte, allerdings mit der durch die Umstände gebotenen Kürze, hiermit nachholen. Der Band enthält zunächst ein Lebensbild des Gründers und langjährigen Vorsitzenden des „Roland“, des am 19. Februar 1915 verstorbenen Studienrats Prof. Dr. Hermann Unbescheid. Dann Abbildungen und Beschreibungen einer Anzahl „bürgerlicher Wappenbriefe“, wie sie die Sächsische Krone bis zur Staatsumwälzung an angefehene nicht-adelige Geschlechter auszuteilen pflegte, eine sehr beachtenswerte kurze Abhandlung des Professors Dr. Freiherrn Otto von Dungen: „Berühmte Spanier unter den Ahnen... des Königs Friedrich August“ (von Sachsen) und die „Vereinschronik“ von 1912—1916. Den übrigen Teil des sehr stattlichen Bandes nehmen kürzere und längere Darstellungen der bürgerlichen Geschlechter Baring, Biener, Klarman, Leverkus, Lüdtke, Steinacker und Zorn ein, und unter diesen ist die von Seite 7 bis 243

reichende Darstellung der hannoverschen „schönen Familie“ Baring, insbesondere von deren hannoverschen Linie, zusammengestellt von Dr. jur. Adolf Baring*), Oberlandesgerichtsrat in Dresden, weitaus die bedeutendste. Mit 22 Abbildungen und einer Wappentafel ist sie, nach Inhalt und Darstellung, eine richtige, wohlgelungene „Familiengeschichte“. Es ist allerdings sehr schade, daß der Verfasser nicht auf den in England zu so außerordentlich großer Bedeutung und zu den höchsten Ehren gelangten Zweig des Geschlechtes etwas mehr Raum verwendet hat, wenn auch ein Abriss der Geschichte der bremisch-englischen und der luxemburgischen Linie auf S. 174 ausdrücklich vorbehalten wird, also vielleicht noch erhofft werden kann. Es ist doch eine höchst merkwürdige und sehr bedeutsame Erscheinung, daß die Baring, die in Deutschland einen, wenn man so sagen darf, „ausgezeichneten bürgerlichen Durchschnitt“ halten, in dem auf Englands Boden heimatisch gewordenen Zweige eine ganze Reihe höchstbegabter Staatsmänner hervorbringen!

Dr. Stephan Reule von Stradonitz.

Ludwig Finckh, Der Vogel Rod, Stuttgart 1923. Deutsche Verlags-Anstalt.

Wenn ein Mitglied des „Herold“ sich als Schriftsteller einen Namen gemacht hat, namentlich, wenn er auch auf den Gebieten der Heraldik und der Geschlechterkunde schon schriftstellerisch hervorgetreten ist, und er läßt etwas Neues erscheinen, das den Mitgliedern des „Herold“ und ihren Angehörigen als gediegener Lesestoff empfohlen werden kann, so geziemt es sich meines Erachtens, darauf auch im „Herold“ aufmerksam zu machen, selbst wenn es sich um etwas gar nicht die Heraldik oder die Geschlechterkunde Berührendes handelt. Das ist auch eine Art „Kampf gegen den Schund oder Kitsch im Schrifttum“, an dem sich die Mitglieder des „Herold“ so ganz nebenbei, wenigstens nach meiner Meinung, grundsätzlich auch immer beteiligen sollten.

So ziemlich alle vorstehenden Voraussetzungen treffen bei dem oben genannten, sehr reizvollen Büchlein zu. Es ist eine Erzählung von ein paar Schwaben, Männern und Frauen, die um die Achalm aufgewachsen sind und sich vom „Vogel Rod“, d. h. der Wanderlust und dem Trieb, es zu etwas zu bringen, die ja den unternehmenden Schwaben im Blute liegen, über das Meer tragen lassen, nach Kolumbia. Sie setzen sich durch und bringen sich in die Höhe, aus engsten heimatischen Verhältnissen in weitere, verantwortungsreiche. In Kolumbia ange siedelt, bilden sie dort, zwei Ehepaare mit den hinzukommenden Kindern, im Anschluß an andere Deutsche eine deutsche Siedelung. Sie erleben den Weltkrieg fern am Rande mit. Der zuckende Schein des Weltgewitters fällt in die Herzen und Gewissen dieser Abgetrennten und Abgeschlossenen, und der Deutsche Gedanke erfährt in dem Häuflein Auslandsdeutscher seine Reinigung und Erneuerung.

Ein Schwabenbuch und ein deutsches Buch ist diese Erzählung so geworden, ein Jugendbuch und ein Volksbuch, eine Mahnung und eine Verheißung, ein Buch von deutscher Not und unser aller Zukunft, nachdem es als ein schwäbisches „Jdyl“, weltabgekehrt und heimatsonnig begonnen hat. Schlicht, kerndeutsch und erzieherisch ist dieses Buch, in dem den Freunden der Geschlechterkunde noch außerdem besondere kleine Freuden beschert werden, nämlich feine sippenkundliche Anklänge, so der Gedanke, daß die Auslandsdeutschen in besonderem Maße mit der Herkunft und Geschichte des eigenen Stammes sich beschäftigen müssen.

Dr. Stephan Reule von Stradonitz.

*) Ich benutze die Gelegenheit, um mit Nachdruck auf des gleichen Verfassers ausgezeichnete Untersuchung: „Der Adel und sein Name im neuen Recht“ („Fischers Zeitschrift für Verwaltung“ 1920, S. 225 ff.) hinzuweisen.

Boeckler, Das Stuttgarter Passionale. Augsburg 1923, Fisser.

Eine buchhändlerische und künstlerische Tat ist diese wissenschaftliche Veröffentlichung der drei berühmten Bände der Zwiefaltener Handschriften, ein Werk der Gotik in seiner höchsten Vollendung und zugleich eine Fundgrube für die Trachtenkunde, die Genealogie und selbst Heraldik. Die Text- und Bilderkritik ist auf wissenschaftlicher Höhe und erschließt erst den vollen Wert dieses kostbaren Schatzes. Der Preis mit 35 Mk. für das gute Holzpapier und 45 Mk. für Bütten ist äußerst gering. Natürlich bleibt es bedauerlich, daß die Not der Zeit die farbige Wiedergabe der Urschrift und Malerei verhindert. Noch erinnere ich mich mit besonderem Genuß der Leuchtkraft der Farben des Passionale. Es ist ein einheitliches Werk, aber von drei verschiedenen Verfassern der Einzelbände, daher zeitgeschichtlich und künstlerisch doppelt lehrreich und vielseitig. R. v. Strang.

Anfragen.

Bis 1/4 Spalte für Mitglieder kostenfrei. — Antworten sind direkt an die Anfrager, nicht an die Schriftleitung zu richten.

2.

Wie ist das Wappen des Geschlechtes von Scherz, Eleonore v. Sch., * vor 1644, † nach 1661, × 1660 mit Johann v. Promnitz, * um 1630, † nach 1661.

Die Schriftleitung.

3.

Scholz (Scholz). Ich suche nähere Angaben über Eltern und Vorfahren des verstorbenen

1. Christian Scholz (Scholz), * 1704 in Nüßdorf bei Friedland D.S.

2. . . . Scholz, † Nüßdorf (?) vor 1749, dessen Frau Anna . . ., † Nüßdorf 23. 6. 1749.

3. Martin Scholz (Scholz), † 13. 2. 1764 zu Nüßdorf.

4. Jakob Scholz (Scholz), welcher mit Maria . . . vermählt war, und deren beider Sohn Joannes am 2. 6. 1740 zu Nüßdorf getauft wurde.

Alle Unkosten erstatte ich gern, bin auch für Nachweisung sonstiger Nachrichten über Träger des Namens Scholz (Scholz), soweit sie aus Nüßdorf, Bezirk Oppeln, stammen, sehr dankbar und zu jeglicher Art Gegenleistung bereit.

Etwas Hinweise: Stammfolge Scholz, Deutsches Geschlechterbuch, Bd. 45.

Gemünden (Hunstrück).

H. Scholz, M. d. H.

4.

Gesucht Ort und Datum der Vermählungen des Domherren Grafen Heinrich v. Schladerndorf I (1792) mit Auguste v. Mühschephal, II (1802) mit Wilhelmine Sophie v. Mecklenburg.

Prüzen bei Tarnow i. M.

Frhr. v. Rodde.

Bekanntmachungen.

Der Sachverständige des Vereins für Heraldik, Geschichtsmaler G. Adolf Cloß, Berlin-Friedenau, Hertelstr. 10 I, erteilt Beratung in heraldischen Angelegenheiten und vermittelt die Eintragung von Wappen in Siebmachers Wappenbuch. Bei Anfragen Rückporto.

Die Bibliothek ist Sonnabend nachmittags von 2—5 Uhr geöffnet.

Die Bibliotheksbesucher werden ersucht, sich durch die Beitragsquittung für das laufende Jahr auszuweisen.